

vorab per E-Mail: medienreferat@stk.rlp.de

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Herrn Dr. Harald Hammann
Peter-Altmeier-Allee 1
55116 Mainz

Hörfunkrat
Der Vorsitzende

Köln, 11. August 2016

Anhörung zum Entwurf des Deutschlandradio-Staatsvertrags – Stellungnahme des Hörfunkrats von Deutschlandradio

Sehr geehrter Herr Dr. Hammann,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich im Namen des Hörfunkrats von Deutschlandradio ganz herzlich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Deutschlandradio-Staatsvertrags eine schriftliche Stellungnahme abgeben zu können.

Der Hörfunkrat ist der Auffassung, dass der Entwurf für den neuen Deutschlandradio-Staatsvertrag die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum ZDF-Staatsvertrag zutreffend und angemessen umsetzt.

Mit Blick auf die vorgeschlagenen Änderungen zu mehr Transparenz der Gremienarbeit können wir darauf hinweisen, dass der Hörfunkrat bereits im Rahmen seiner Satzung und Geschäftsordnung einen Großteil der Hinweise zur Transparenz in der laufenden Legislaturperiode umgesetzt hat. So tagt der Hörfunkrat öffentlich und weist auf die Ergebnisse der Hörfunkratssitzungen in geeigneter Weise auf der Webseite von Deutschlandradio hingewiesen.

Zur neuen Anzahl der Hörfunkratsmitglieder wollen wir anmerken, dass leider nicht mehr wie bisher alle 16 Bundesländer vertreten sein werden, um den Intendanten bei der Wahrnehmung des bundesweiten Programmauftrags zu beraten. Umso wichtiger wird es sein, dass die föderale Struktur durch Entsenderechte für Verbände aus allen 16 Ländern abgebildet werden wird.

Der Hörfunkrat begrüßt es sehr, dass künftig zwei Sachverständige vom Hörfunkrat für ihre Funktion im Verwaltungsrat gewählt werden.

Der Hörfunkrat gibt im Übrigen die folgenden Hinweise und Anregungen:

Gremienbüro
Hörfunkrat

Deutschlandradio
Raderberggürtel 40
50968 Köln
Tel 0221.345-2112
Fax 0221.345-4805
deutschlandradio.de

Deutschlandradio
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Gesetzlicher Vertreter des Deutschlandradios ist der Intendant. Deutschlandradio kann auch von zwei vom Intendanten bevollmächtigten Personen gemeinsam rechtsverbindlich vertreten werden. Auskünfte über das Bestehen und den Umfang der Vollmachten erteilt der Justiziar des Deutschlandradios. Gerichtsstand: Köln.

1. Zur Entsendung durch die Landesverbände

Bezüglich des Hinweises zu § 21 Abs. 1 Nr. 8 – 32, dass noch zusätzliche Bundesverbände gesucht werden und sich noch ggf. Veränderungen bei den jetzigen Landesverbänden ergeben können, weisen wir darauf hin, dass derzeit nicht alle zur Entsendung berechtigten Landesverbände tatsächlich eine Entsendung vorgenommen haben.

So ist der Sitz des gemäß § 21 Abs. 1 lit. t), Abs. 3 S. 1 des aktuellen Deutschlandradio-Staatsvertrags (künftig in Nr. 29 vorgesehen) entsendeberechtigten Bund der stalinistisch Verfolgten, Landesverband Sachsen, seit Beginn der derzeitigen Amtsperiode des Hörfunkrates, dem 27. März 2014, unbesetzt. Hierüber fand im Jahre 2014 ein Rechtsaufsichtsbeschwerdeverfahren statt, das ein gleichnamiger eingetragener Verein eingeleitet hatte. Dieser erst im Jahre 2012 gegründete Verein wurde von der Rechtsaufsicht als nicht entsendeberechtigt i.S.d. Deutschlandradio-Staatsvertrages angesehen. Die Beschwerde des Vereins wurde mit ausführlicher schriftlicher Begründung vom 3. Juni 2014 seitens der rechtsaufsichtführenden Staatskanzlei Rheinland-Pfalz abgewiesen. Deutschlandradio hatte mit Schreiben vom 5. Januar 2016 gegenüber der anfragenden Sächsischen Staatskanzlei die Einzelheiten des Entsendestreits noch einmal zusammenfassend schriftlich dargelegt.

Der Hörfunkrat bittet, dass, soweit möglich, die Landesverbände so bestimmt werden, dass die Entsendung eindeutig und dauerhaft gesichert ist.

2. Zur Entsendung durch die Länder

Laut Entwurf sollen im Hörfunkrat künftig 13 Länder vertreten sein und im Verwaltungsrat die weiteren drei. Welche drei Länder im Verwaltungsrat vertreten sein werden, sollen die Ministerpräsidenten gemeinsam entscheiden (§ 24 Abs. 1 Nr. 1). Die übrigen Länder sollen Mitglieder in den Hörfunkrat entsenden (§ 21 Abs. 1 Nr. 1).

Der Hörfunkrat möchte diesbezüglich die Frage stellen, ob der Staatsvertragsgeber noch eine dauerhafte Zuordnung der Länder zu Hörfunk- und Verwaltungsrat vor Augen hat oder ob von Zeit zu Zeit ein Wechsel stattfinden soll.

Sollte gewechselt werden, entstünde aus Sicht des Hörfunkrats die Folgefrage nach dem Zeitpunkt und dem Verfahren. Der Vorsitzende des Hörfunkrats hat nach der Satzung und nach der Geschäftsordnung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Hörfunkrats die entsendungsberechtigten Stellen auf die bevorstehende Neukonstituierung hinzuweisen und zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Vertreter zu benennen ist. Müsste der Vorsitzende künftig zuvor stets alle 16 Ministerpräsidenten anschreiben, um ihnen die Gelegenheit zu einem Wechsel geben? Falls ja, dann müsste er dies so rechtzeitig tun, dass die Ministerpräsidenten sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit im Hörfunkrat entschieden hätten, welche 13 Länder für die kommende Amtsperiode einen Vertreter in den Hörfunkrat entsenden. Anschließend müsste noch die Entsendung selbst rechtzeitig vorgenommen werden können. Die Amtszeiten von Hörfunk- und Verwaltungsrat fallen mit vier respektive fünf Jahren ungleich lang aus (§§ 21 Abs. 6 S. 1, 24 Abs. 3 Halbs. 1). Sie enden zwangsläufig fast immer zu unterschiedlichen Zeitpunkten

Beides wäre in der praktischen Handhabung nicht ganz einfach. Der Hörfunkrat bittet daher für den Fall, dass bei den Länder-Entsendungen in den Hörfunkrat (13) und in den Verwaltungsrat (3) rotiert werden soll, klarstellende Formulierungen aufzunehmen, die

dem Hörfunkrat die richtige und rechtzeitige Adressierung der Länder ermöglichen und die ununterbrochene Funktionsfähigkeit des Gremiums sichern.

Da im § 21 1 Nr. 1 der Hinweis: „... der von der zuständigen Landesregierung entsandt wird“ entfallen ist, bitten wir um Hinweis, wer zukünftig bei den Ländern die anzusprechende Stelle sein soll.

3. Zur Verringerung der Mitgliederzahl im Falle von Nichtentsendungen

Die im Entwurf in § 21 Abs. 3 S. 3 vorgesehene Bestimmung (bisher wortgleich in Abs. 5 S. 1 enthalten), wonach sich die Zahl der Mitglieder des Hörfunkrats entsprechend verringert, solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, führt im Falle der Nichtentsendung auch nur eines Verbandes gemäß Nr. 3 bis 32 unweigerlich zu einer Erhöhung der Quote der Bund- und Ländervertreter (Nr. 1. und 2.) im Hörfunkrat auf über ein Drittel.

Zwar ist eine maximale -Quote von einem Drittel für die Bund- und Ländervertreter im Hörfunkrat im Staatsvertrag nicht ausdrücklich erwähnt, so dass eine Überschreitung der Quote im Falle einer oder mehrerer Nichtentsendungen seitens der o.g. Verbände wohl nicht zu einem unmittelbaren Verstoß gegen den Staatsvertrag führten. Allerdings würde in einem solchen Fall die mit dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zum ZDF-Staatsvertrag vorgegebene maximale Quote der Bund- und Ländervertreter überschritten.

Der Hörfunkrat bittet hierzu um einen Hinweis, wie bei Eintreten des geschilderten Sachverhaltes zu verfahren ist.

4. Zur Zuständigkeit für die Satzung

Zur Stärkung der Mitbestimmung im Rahmen der eigenen Zuständigkeit des Hörfunkrates schlagen wir, eine gemeinsame Zuständigkeit des Hörfunk- und Verwaltungsrates für die Satzung vor. Die Satzung regelt Sachverhalte, für die sowohl der Verwaltungs- als auch der Hörfunkrat zuständig sind.

Beim ZDF und innerhalb der ARD bei MDR, SWR und BR sind, wenn auch jeweils in unterschiedlicher Gewichtung der jeweiligen Kompetenzen des einen oder anderen Gremiums, beide Gremien für die Satzung gemeinsam zuständig.

Bei den übrigen ARD-Anstalten sind es sogar die Rundfunkräte allein, die für die Satzung zuständig sind.

Der Hörfunkrat schlägt für Deutschlandradio eine gemeinsame Gremienzuständigkeit nach dem Vorbild der Regelung des ZDF-Staatsvertrags vor. Danach liegt die Beschlussfassung über die Satzung beim Fernsehrat und das Vorschlagsrecht dafür beim Verwaltungsrat. Die entsprechenden Paragraphen des ZDF-Staatsvertrags lauten:

§ 20 Abs. 2 ZDF Staatsvertrag

Der Fernsehrat beschließt über den vom Verwaltungsrat vorzulegenden Entwurf der Satzung; das Gleiche gilt für Satzungsänderungen. Sofern der Fernsehrat Satzungsänderungen beabsichtigt, ist der Verwaltungsrat vorher zu hören.

§ 23 Abs. 3 ZDF Staatsvertrag

Der Verwaltungsrat legt dem Fernsehrat den Entwurf der Satzung des ZDF vor. Er hat das Recht, Änderungen der Satzung vorzuschlagen.

Eine dem ZDF Staatsvertrag entsprechende Regelung könnte aus Sicht des Hörfunkrates im Deutschlandradio-Staatsvertrag in dessen § 20 Abs. 2 und einem neuen Abs. 3 erfolgen. Der bisherige Inhalt des jetzigen Abs. 2 würde dabei unverändert in einen neu einzufügenden Abs. 3 verschoben. Schließlich wäre der jetzige § 23 Abs. 3 Deutschlandradio-Staatsvertrag unter Streichung seines bisherigen Satzes entsprechend zu ändern. Die Neuregelung der Satzungszuständigkeit bei Deutschlandradio könnte demnach aus Sicht des Hörfunkrates wie folgt lauten:

§ 20 Abs. 2 Deutschlandradio-Staatsvertrag (geändert)

Der Hörfunkrat beschließt über den vom Verwaltungsrat vorzulegenden Entwurf der Satzung; das Gleiche gilt für Satzungsänderungen. Sofern der Hörfunkrat Satzungsänderungen beabsichtigt, ist der Verwaltungsrat vorher zu hören.

§ 20 Abs. 3 Deutschlandradio- Staatsvertrag (neu)

Der Hörfunkrat beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Intendanten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder über die Genehmigung des Haushaltsplans.

...

§ 23 Abs. 3 Deutschlandradio Staatsvertrag (geändert)

Der Verwaltungsrat legt dem Hörfunkrat den Entwurf der Satzung von Deutschlandradio vor. Er hat das Recht, Änderungen der Satzung vorzuschlagen.

5. Zur Fortbildung der Gremienmitglieder

Der Hörfunkrat schlägt innerhalb der Regelungen des § 22 die Einführung eines neuen Absatzes 7 vor, der Fortbildungen der Hörfunkratsmitglieder regelt. Ein solcher könnte aus Sicht des Hörfunkrates wie folgt lauten:

§ 22 Ab. 7 (neu)

Die Mitglieder des Hörfunkrats bilden sich regelmäßig zu Themen fort, die Bezug zu ihren Aufgaben innerhalb der Gremienarbeit aufweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

Eine solche Regelung scheint dem Hörfunkrat unter einer modern verstandenen Wahrnehmung der Gremienpflichten seiner Mitglieder sinnvoll.

6. Zur Genehmigungspflicht der Satzung

§ 21 Abs. 5 S. 4 sieht eine präventive Genehmigungspflicht der Satzung vor, soweit die Einzelheiten zur Entsendung und Abberufung betroffen sind.

Dem Hörfunkrat stellt sich diesbezüglich die Frage der Vereinbarkeit einer solchen vorgeschalteten Genehmigungspflicht mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rundfunkfreiheit und dem staatsvertraglich verankerten Recht der Selbstverwaltung von Deutschlandradio.

Der Hörfunkrat bezieht sich hiermit auch auf die Stellungnahme von Deutschlandradio zum Staatsvertrag-Entwurf und macht sich diese zu eigen.

Der Hörfunkrat bittet, von der vorgesehenen Regelung einer Genehmigungspflicht abzusehen.

Sollte dies nicht der Fall sein, so bitte der Hörfunkrat um den Hinweis einer Verfahrensregelung zur Umsetzung für den § 21 Abs. 5 S. 4.

7. Zur Minutenbegrenzung im neuen § 2 Abs. 1 S. 2

Der Hörfunkrat macht sich die entsprechende Stellungnahme von Deutschlandradio zu diesem Punkt zu eigen.

8. Zu künftigen zusätzlichen digitalen Programmen

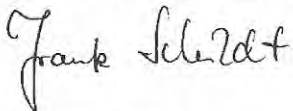
Angesichts des besonderen gesellschaftlichen Auftrags von Deutschlandradio hält der Hörfunkrat die Überlegungen von Deutschlandradio, gemeinsam mit Landesrundfunkanstalten der ARD zwei neue digitale Hörfunkprogramme zu veranstalten, ein Angebot für Kinder und ein Angebot zur Ausstrahlung von Werken klassischer Musik für schlüssig und unterstützt dieses.

Der Hörfunkrat schließt sich insoweit der Bitte von Deutschlandradio an, einen entsprechenden Prüfauftrag zu formulieren und die künftige Programmbeauftragung zu ermöglichen.

Ich würde mich freuen, wenn die Anregungen des Hörfunkrats im weiteren Verlauf der Beratungen über den neuen Deutschlandradio-Staatsvertrag Berücksichtigung finden und unsere Fragen durch Klarstellungen im Staatsvertrag oder in der Begründung dazu beantwortet werden könnten.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen der Hörfunkrat von Deutschlandradio jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Schildt